

Kindergarten

Datum: 17.12.2021

Zahl: **240/KitaVO/2021_2022**

Betreff: **Kinderbildungs- und
Betreuungsordnung**

(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Bettina Blüml

Telefon: +43 (0) 4283 2120 212

Fax: +43 (0) 4283 2120 24

E-Mail: bettina.blueml@ktn.gde.at

KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSORDNUNG

K I N D E R T A G E S S T Ä T T E

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan im Gailtal hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2021 unter der Zahl: 240/KitaVO/2021_2022 aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2011 (idgF), K-KBBG. die nachstehende

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen. Diese gilt für die im Kindergarten der Gemeinde St. Stefan im Gailtal untergebrachte Kindertagesstätte mit Sitz in 9623 St. Stefan, Bach 25.

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

1.1 Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze und entsprechend der Dringlichkeit der Unterbringungsmöglichkeit.

1.2 Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete 1. Lebensjahr;
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
- c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
- e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;

1.3 Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte – unter gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden.

1.4 Behinderte Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen

Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

2. Leistungen und Preise

Der Kindertagesstättenbeitrag wird wertgesichert auf Basis Verbrauchspreisindex 2020. Stand August 2021

- | | | |
|-----|-------------------|---|
| 2.1 | Halbtagsbetreuung | 136,00€ Preis/Monat (von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr) |
| | Essensbeitrag | 60,00€ Preis/Monat |
| 2.2 | Ganztagsbetreuung | 212,00€ Preis/Monat (von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr) |
| | Essensbeitrag | 60,00€ Preis/Monat |

3. Zahlungsweise

Die Kinderbildungs- und -betreuungsbeiträge sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. des betreffenden Monats zu bezahlen. Die Bezahlung kann über Abbuchungsauftrag oder Erlagschein erfolgen. Bei verspäteter Zahlung werden 12% Verzugszinsen und die Kosten der Mahnung verrechnet.

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

4.1 Betriebszeiten

Das jeweilige Kinderbetreuungsjahr beginnt mit 1. September eines Jahres (außer dieser fällt auf einen Donnerstag oder Freitag, dann öffnet die Kindertagesstätte am darauffolgenden Montag) und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres (außer dieser fällt auf einen Montag oder Dienstag, dann ist am Freitag vorher Kindergartenschluss).

An Fenstertagen, schulautonomen bzw. schulfreien Tagen obliegt es der Gemeinde, nach entsprechender Bedarfserhebung, die Öffnungszeiten bzw. die Gruppenanzahl anzupassen.

Die Kindertagesstätte bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien (lt. Schulferien)
- Karwoche

4.2 Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitags 7.00 – 15.00 Uhr

4.3 Bring- und Abholzeiten:

Die Kinder sollen bis spätestens 9.00 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht werden. Kinder, die halbtags angemeldet sind, müssen bis 12.30 Uhr abgeholt werden. Zwischen 12.30 Uhr – 14.00 Uhr keine Abholzeit. Ein Bustransfer ist nicht möglich.

4.4 Sommerkindergarten:

Sollte Ihr Kind in den ersten zwei Augustwochen eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Bei

entsprechendem Bedarf von mindestens 10 Kindern in der gesamten Betreuungseinrichtung, obliegt es der Gemeinde die Kindertagesstätte bis Mitte August als Sommerkindergarten zu führen. Die Kindergartenleitung wird diesbezüglich jeweils im Frühjahr eine Erhebung durchführen.

5. Bestimmungen für den Besuch

Der Besuch der Kindertagesstätte soll regelmäßig erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung entsprechend den Öffnungszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der **persönlichen Übergabe des Kindes** an eine MitarbeiterIn der Kindertagesstätte bzw. des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine **bevollmächtigte und schriftlich** namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet den Betreuerinnen zu übergeben. Sofern ihr Kind an einer Allergie leidet und spezielle Nahrungsmittel verwendet werden müssen, so sind diese mitzubringen, eine Absprache mit der Kindergartenköchin ist erforderlich. Das Kind ist für den Besuch der Kindertagesstätte mit **Windeln, Schutzcreme sowie Feuchttüchern (alles beschriftet) auszustatten**.

Jede **Erkrankung des Kindes** oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte sofort bekanntzugeben. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Nach **Infektionskrankheiten** darf der Besuch der Kindertagesstätte nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte ein Kind während der Betreuung erkranken, so ist das erkrankte Kind im Interesse der gesunden Kinder sofort abzuholen.

Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens verlangt werden.

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

6. Dauer und Kündigung

6.1 Eine abgeschlossene Betreuungsvereinbarung (Anhang) beginnt mit der Unterschriftsleistung und läuft bis mindestens Ende Wintersemester (Februar) bzw. Ende Sommersemester (Juli) des Kinderbetreuungsjahres. Beiträge sind ab Beginn der Betreuung zu bezahlen.

6.2 Die Kündigung der Betreuungsvereinbarung ist **schriftlich** bei der **Kindergartenleitung** einzubringen. Die Kündigung ist mindestens ein Monat vor

Beendigung mitzuteilen. Kündigungstermin ist jeweils der Monatsletzte. Die Vereinbarung kann während des ersten Monats ohne Begründung sofort gekündigt werden, eine Rückerstattung des Beitrages erfolgt nicht.

6.3. Aus folgenden Gründen kann von der Leitung der Kindertagesstätte die **Entlassung** des Kindes aus der Kindertagesstätte ausgesprochen werden:

- a) ein körperliches Gebrechen oder eine seelische oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungs- und Betreuungsarbeit befürchten lässt;
- b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;
- c) Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung durch den (die) Erziehungsberechtigten.

7. Abwesenheit

Auch während der Abwesenheit des Kindes sind die Beiträge weiter zu entrichten.

8. Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die KinderbetreuerInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

9. Ausflüge

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

10. Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Verordnung tritt am **01.September 2021** in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten treten sämtliche bisherige Verordnungen betreffend die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Ronny Rull)